

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee in der Sitzung am folgende

XII. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Diemelsee vom 19. Dezember 1994

beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt 9,00 € pro Grundstück und Monat, die Gebühr für 1 Kubikmeter Wasser beträgt 2,76 €. In allen Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Die §§ 24 Abs. 3a und 24a Abs. 1a werden gestrichen.

Artikel II

Artikel I dieser Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 24 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung vom 19.12.1994 in der Fassung der XI. Änderungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee,

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee

Volker Becker, Bürgermeister